

Unter den Schleiern Irans

Die islamische Regierung in Teheran hat die Verschleierung der Frauen gesetzlich vorgeschrieben. Das Mittel der Unterdrückung versucht man auch bei Exiliranerinnen durchzusetzen. Gastkommentar von Monireh Kazemi

Eine junge iranische Freundin, die seit einigen Jahren in Nordrhein-Westfalen lebt und arbeitet, musste wegen eines Antrags für ihren neuen Pass zum iranischen Konsulat. Auf meine erstaunte Frage, ob das mitten in der Pandemie nicht per Post zu erledigen sei, antwortete sie, dass sie wegen der Feststellung der Identität persönlich im Konsulat anwesend sein müsse. Nach dem Konsulatsbesuch wurde meine Bekannte von einem Mitarbeiter angerufen, der sagte, ihre abgegebenen Dokumente entsprächen nicht dem Wunsch der islamischen Regierung. Ihre Kopfbedeckung sei nicht ausreichend gewesen, da sie mehr wie ein Hut aussehe. Sie solle ein neues Foto einschicken, auf dem weder Haare noch Hals zu erkennen seien.

Mir geht dieser Vorfall nicht mehr aus dem Kopf. Wie kann man einen Menschen zwingen, sich als etwas anderes darzustellen, als er ist, dazu noch, um seine Identität festzustellen? Um welche Identität handelt es sich dann überhaupt? Nachgerade absurd wird es angesichts der Tatsache, dass alle anderen Staaten dieser Welt ein biometrisches Bild ohne jede Form der Kopfbedeckung fordern.

Mehr als nur ein Stück Stoff

Mit dieser Realität müssen sich unzählige Frauen nicht nur in Iran, sondern in der ganzen Welt und auch in Deutschland täglich auseinandersetzen müssen. Doch warum ist niemand bereit, darüber zu sprechen? Wenn wir deutschen Exiliranerinnen versuchen, die deutsche Gesellschaft anhand unserer eigenen intimen Erfahrung vor der schlechenden frauen- und menschenverachtenden islamischen Ideologie zu warnen, bekommen wir als Antwort, dass die Geschehnisse in Iran überhaupt nichts mit Deutschland zu tun hätten. Aber die islamistischen Machthaber aus Teheran versuchen, auf die migrantischen Communities und die Politik Deutschlands Einfluss zu nehmen. Und sie führen auch durch ihre Botschaften und Konsulate die Repressionen ganz konkret fort.

Seit über vierzig Jahren werden die iranischen Frauen gegen ihren Willen gezwungen, in Berlin, Hamburg, Frankfurt und München mit Kopftuch und Schleier in die Botschaften und Konsulate zu gehen. Und der eigentliche Skandal: Seit Jahren ist

Es ist gängige Praxis in deutschen Standesämtern, Frauen mit iranischem Pass vor der Eheschliessung eine Erlaubnis des Vaters abzuverlangen. So geht Kollaboration und Islamisierung.

es gängige Praxis in deutschen Standesämtern und Familiengerichten, Frauen mit iranischem Pass vor der Eheschliessung eine Erlaubnis des Vaters abzuverlangen, vordergründig als «Empfehlung zur Anerkennung im Heimatland». Faktisch aber ist das die Voraussetzung zur Eheschliessung in Deutschland. So geht Kollaboration und Islamisierung.

Es lohnt sich, die islamische Verhüllung genauer unter die Lupe zu nehmen. Was ist die Funktion der Frauenverschleierung in islamisch dominierten Gesellschaften? Um seine Dominanz aufrechtzuerhalten, muss der islamische Staat seine institutionelle Ordnung durchsetzen und die Gesellschaft überwachen und kontrollieren. Neben der offenen Repression heisst sein wichtigstes Instrument der Macht: Teile und herrsche.

Der islamische Staat setzt seine Ordnung vor allem durch, indem er die eine (männliche) Hälfte der Unterdrückten privilegiert und einbezieht. Die Männer helfen dem Staat, indem sie die weibliche Hälfte der Bevölkerung ab dem Kindesalter zwingen, Befehle auszuführen und sich zu unterwerfen. Wer nach unten treten darf, rebellierte nicht gegen die Obrigkeit. Das geeignetste Instrument dieser täglichen Erinnerung und Verfestigung von Unterdrückung ist der Hijab. Die islamische Regierung Irans hat ihn gesetzlich vorgeschrieben. Frauen in Iran werden für ihre persönliche Entscheidung gegen den Tschador bestraft und unterdrückt, Studienplätze können ihnen verweigert werden, Parlamentsabgeordnete werden bedroht.

«Freiwillig» ist das Tragen des Tschadors in Iran also nur insofern, als einer Frau bei Ausführung dieses staatlichen Befehls spezielle Privilegien zugestanden werden. Entscheidet sie sich gegen den Tschador, drohen ihr unter anderem öffentliche Demütigung, Einschränkungen im Bildungs- und Berufsleben und der Verlust von Bürgerrechten.

Das angeblich freiwillige Befolgen der Regierungsanweisungen wird mit einem riesigen Staatsapparat samt riesigem Budget sichergestellt, welcher ausschliesslich Frauenkleidung kontrolliert. Schon die Anzahl der wegen Kleidervorschriften festgenommenen und bestraften Frauen zeigt, dass die Verschleierung nicht der «iranischen Modekultur» oder der «Freiwilligkeit» der dortigen Frauen entspricht, sondern ausschliesslich dem Macht-

erhalt der islamistischen Staatsideologie. Die Verschleierung der Frauen und Mädchen geht immer mit einer Beschränkung einher und steht damit in einem direkten Zusammenhang mit dem Entzug der Frauen- und Mädchenrechte. Schon drei Wochen nach der islamistischen Machtübernahme führte Ayatollah Khomeiny im März 1979 die Zwangsverschleierung und weitere Bekleidungs Vorschriften für den öffentlichen Raum ein. Parallel dazu sind iranische Frauen im Familienrecht massiv benachteiligt. Männer dürfen bis zu vier Frauen heiraten und sich zudem beliebig viele Konkubinen (sogenannte Zeitehe) nehmen. Scheidungs- und Sorgerecht bevorzugen die Männer, Frauen haben nur in Ausnahmefällen Rechte. Auch in Erbschaften sind Frauen benachteiligt: Männliche Erben erhalten gegenüber weiblichen grundsätzlich doppelte Anteile. Frauen dürfen auch keine Läden oder Büroräume mieten; bei Verträgen und vor Gericht zählt ihre Stimme nur halb so viel wie das Votum eines Mannes.

Der totalitäre Wahn der Scharia

Überdies dürfen Frauen nicht als Richterinnen berufen werden; auch sind sie nicht für Ämter in höheren klerikalen Rängen oder als Staatspräsidentin zugelassen. Sie sind am stärksten von Entlassungen aus Universitäten, Schulen, Bildungseinrichtungen und privaten Unternehmen betroffen – noch häufiger als ideologisch von der Regierungslinie abweichende Männer. Frauen dürfen nicht als Solosängerinnen auftreten, alleine einen Pass beantragen oder ohne Erlaubnis ihres Ehemanns ins Ausland reisen. Sie dürfen nicht an öffentlichen Sportveranstaltungen mit männlichen Zuschauern teilnehmen. Alles das hat System. Es fusst auf dem totalitären Wahn der Scharia. Kein fortschrittlich gesinnter Mensch kann wollen, dass dieses archaische System von Regeln und Vorschriften in einer modernen Gesellschaft im Namen der Diversität und des Minderheitenschutzes toleriert oder gar staatlich gefördert wird.

Monireh Kazemi kam 1986 im Alter von 25 Jahren nach Deutschland. Sie arbeitet heute im Sozialbereich.

Das im März 2020 vom Bundesrat angeordnete und nach der Aufhebung im April 2020 von vielen Seiten wiederholt geforderte Verbot von Präsenzunterricht an sämtlichen Schulen ist verfassungswidrig. Es verstösst gegen den grundrechtlichen Anspruch jedes Kindes auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 BV). Denn ein solches Verbot erfasst flächendeckend gesamtschweizerisch den Unterricht der obligatorischen Schule auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

Anspruch auf Grundschulunterricht

Der von den Lehrpersonen häufig mithilfe elektronischer Informationstechnik unterstützte Fernunterricht der Kinder an deren privatem Aufenthaltsort ist nicht ausreichend im Sinne der Verfassungsbestimmung. Wie das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung urteilt, muss der Grundschulunterricht «die Schüler sachgerecht auf ein selbstverantwortliches Leben im modernen Alltag vorbereiten». Mit Blick auf das vor der Pandemie noch verbrämte Homeschooling hielt das Bundesgericht fest, dass ein ausreichender Grundschulunterricht nicht nur schulisches Wissen vermitteln, sondern entwicklungspezifisch auch die Fähigkeit zum Zusammenleben in der Gesellschaft fördern muss.

Der Anspruch auf Grundschulunterricht wird daher verletzt, wenn dem Kind nicht die Fähigkeiten vermittelt werden, die ihm erlauben, an der Gesellschaft und am demokratischen Gemeinwesen teilzuhaben. Ausserdem dient der obligatorische Schulbesuch laut Bundesgericht der Wahrung der Chancengleichheit aller Kinder und fördert die Integration. Durch Homeschooling kann jedoch gerade die Integration der Kinder geschmälert werden. Verschiedene neue Studien vonseiten der Erziehungswissenschaft im Zusammenhang mit dem Fernunterricht während der Pandemie bestätigen diesen Befund. – Fernunterricht für bestimmte Klassen oder auch Schulhäu-

Präsenzunterricht an Primarschulen darf nicht verboten werden

Die Bundesverfassung verbietet ausdrücklich die kantons- oder schweizweite Umstellung auf Fernunterricht in der Primarschule und auf der Sekundarstufe I. Gastkommentar von Andreas Glaser

ser während des begrenzten Zeitraums einer Quarantäne lässt sich im öffentlichen Interesse der Pandemiebekämpfung rechtfertigen. Auch Massnahmen, die im Vergleich zu Fernunterricht milder sind, wie die Aussetzung des Schwimmunterrichts oder die Pflicht zum Maskentragen, lassen sich bei hinreichend belegter Gefahr und Wirksamkeit der Massnahmen unter Umständen rechtfertigen. Das Verbot von Präsenzunterricht auf dem gesamten Kantonsgebiet oder gar schweizweit erweist sich dagegen in jedem Fall als nicht erforderliche Einschränkung des Anspruchs auf Grundschulunterricht.

Arsenal der Epidemiologie

Dies gilt umso mehr, als Kinder und Jugendliche gemäss Verfassung Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung haben. Solange andere Massnahmen, die im Arsenal der Epidemiologie noch vorgeschlagen werden, nicht ergriffen wurden, beispielsweise die Schliessung von Skigebieten, verbietet sich die Einschränkung des verfassungsrechtlich geschützten Präsenzunterrichts in der obligatorischen Schule ohnehin.

Bundesrat und Kantonsregierungen setzen den Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht in der zweiten Welle der Covid-19-Pandemie bis jetzt zwar konsequent durch, massgebliche Gründe wurden bisher aber nicht genannt. Sollte die Forderung nach Schulschliessungen lauter werden, können sich Bundesrat und Kantonsregierungen in ihrer Entgegnung ausdrücklich auf die Verfassung berufen: Art. 19 der Bundesverfassung verbietet die kantons- oder schweizweite Umstellung auf Fernunterricht in der Primarschule und auf der Sekundarstufe I.

Andreas Glaser ist Professor für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht an der Universität Zürich und Direktoriumsmitglied des Zentrums für Demokratie Aarau.